

**INHALTSVERZEICHNIS**

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">1. Landtagswahl 1970, Bekanntmachung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen 56, Wuppertal I bis 59 Wuppertal IV2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 311a3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3644. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3705. Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 311a6. Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 3707. Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2568. Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2949. Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 31710. Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 34011. Nachtragsplanfeststellung für die Schließung des Zuganges zwischen den Flurstücken 91 und 92, Flur 422, zur Bundesstraße 326 beim km 21,4, Gemarkung Nächstebreck, Stadtkreis Wuppertal12. Widmung der von der Straße Bergischer Ring zu den Häusern 32—62 abzweigenden Stichstraße13. Widmung der Waterloostraße für den öffentlichen Verkehr14. Widmung der über die Grundstücke Gem. Elberfeld, Fl. 213, Flstck. 118 und 119, von der Jägerhofstraße abzweigenden Stichstraße für den öffentlichen Verkehr | <ul style="list-style-type: none">15. Straßennamen- und -umbenennungen16. Erstellung einer Müllverbrennungsanlage17. Genehmigung einer Feuerungsanlage18. Genehmigung einer Müllverbrennungsanlage19. Beschluß des Umlegungsplanes für das Umlegungsgebiet 6420. Wiederwahl eines Schiedsmanns21. Bestellung eines Standesbeamten22. Fischsterben durch Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmittel23. Öffentliche Zustellung24. Aufgebote von Sparkassenbüchern25. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern26. Auktio eines Reihengrabfeldes27. Offenlegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Geschworenen28. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des KAG für das Land NRW für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal29. Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre30. Bestellung eines Standesbeamten |
|--|---|

Landtagswahl 1970

Bekanntmachung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen

56 Wuppertal I**58 Wuppertal III****57 Wuppertal II****59 Wuppertal IV**

Gemäß § 34 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 (GV. NW. S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 1110 — und gemäß § 51 der Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1966 (GV. NW. S. 153/SGV. NW. 1110) gebe ich hiermit das vom gemeinsamen Kreiswahlausschuß in seiner Sitzung am 19. Juni 1970 festgestellte Ergebnis der Landtagswahl vom 14. Juni 1970 bekannt.

Für die Parteien werden in der Bekanntmachung die folgenden Abkürzungen verwandt:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	= SPD
Christlich Demokratische Union Deutschlands	= CDU
Freie Demokratische Partei	= FDP
Deutsche Kommunistische Partei	= DKP
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	= NPD

Wahlkreis 56 Wuppertal I

Zahl der Wahlberechtigten	72 838
Zahl der Wähler	50 817
Ungültige Stimmen	199
Gültige Stimmen	50 618

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Bewerber	Partei	Gültige Stimmen
Grätz, Reinhard	SPD	23 745
Lichtenberg, Hans Jürgen	CDU	21 854
Ruppert, Michael	FDP	3 910
Gießwein, Hedwig	DKP	524
Rassfeld, Georg	NPD	585

Gewählt ist: Grätz, Reinhard (SPD)

Wahlkreis 57 Wuppertal II

Zahl der Wahlberechtigten	78 393
Zahl der Wähler	52 253
Ungültige Stimmen	187
Gültige Stimmen	52 066

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Bewerber	Partei	Gültige Stimmen
Dr. Engelhardt, Heinz	SPD	25 685
Kriesche, Klaus	CDU	21 356
Draudt, Werner	FDP	3 733
Thiele, Margaretha	DKP	774
Klaßmann, Helmut	NPD	518

Gewählt ist: Dr. Engelhardt, Heinz (SPD)

Woche, gerechnet vom Ende der Offenlegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden.

Wuppertal, 30. Juni 1970

Der Oberstadtdirektor
i. V. Dr. Dr. Revermann
Beigeordneter

28. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (SGV. NW. 2020) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 30. Juni 1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für straßenbauliche Maßnahmen erhebt die Stadt Beiträge nach dem KAG und nach dieser Satzung.
- (2) Straßenbauliche Maßnahmen im Sinne dieser Satzung sind die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (z. B. die Anlage von Fußgängerbereichen).

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand für straßenbauliche Maßnahmen gehört insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die straßenbauliche Maßnahme benötigten Grundflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen für die straßenbauliche Maßnahme bereitgestellten Grundstücke; maßgebend ist der Wert bei Beginn der Maßnahme,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Randsteinen,
 - c) Radwegen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen, insbesondere Standspuren und Grünanlagen als Bestandteile von öffentlichen Straßen.Für öffentliche Wege und Plätze gilt diese Bestimmung sinngemäß.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (3) Der Rat der Stadt kann beschließen, daß der Aufwand für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer öffentlichen Straße, eines Weges oder Platzes gesondert ermittelt und der Beitrag hierfür erhoben wird.

§ 3

Anteil der Stadt am Aufwand

Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes für die straßenbaulichen Maßnahmen, der dem wirtschaftlichen Vorteil entspricht,

- a) den die Allgemeinheit durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze hat,
- b) den die stadteigenen Grundstücke von der betreffenden straßenbaulichen Maßnahme haben.

Der auf die Stadt entfallende Anteil und der Beitragssatz werden jeweils durch ortsrechtlichen Ratsbeschluß festgesetzt.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 2 ermittelte und um die Anteile der Stadt nach § 3 verminderte Aufwand wird auf diejenigen Grundstücke nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt, denen durch die straßenbauliche Maßnahme wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Hat ein Bebauungsplan für die in Absatz 1 bezeichneten Grundstücke eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt, dann wird der nach § 2 ermittelte und um die Anteile der Stadt nach § 3 verminderte Aufwand in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.
- (3) Die zulässigen Geschoßflächen im Sinne des Absatzes 2 ergeben sich aus den Festsetzungen im Bebauungsplan. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergeben sich die zulässigen Geschoßflächen aus den Grundstücksflächen, vervielfacht mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschoßfläche eine Fläche einzusetzen, die sich aus der Multiplikation der Grundstücksflächen mit 0,7 ergibt.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer eines Grundstücks ist, dem durch die straßenbauliche Maßnahme wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die straßenbauliche Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat der Stadt beschlossen.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall mit dem Beitragspflichtigen vereinbaren, daß der Beitrag gestundet, in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Bei Ratenzahlungen soll ein Zeitraum von zwei Jahren nicht überschritten werden.
- (3) Wird eine Verrentung des Beitrages zugelassen, so ist der Beitrag durch einen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen werden in dem Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag ist mit 5 v. H. jährlich zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gleich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wuppertal, 30. Juni 1970

Der Oberbürgermeister
Johannes Rau

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal, die der Rat der Stadt am 30. Juni 1970 beschlossen hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 30. Juni 1970

Der Oberbürgermeister
Johannes Rau

29. Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und § 16 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. III Nr. 213-1) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt vom 25. Mai 1970 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt am 19. Mai 1969 die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Nr. 332) beschlossen. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

(1) Die Veränderungssperre erfaßt das Gebiet 150 m beiderseits der Straßengrenzen des Straßenzuges Langerfelder Straße/Schwelmer Straße zwischen den Einmündungen der Marbod- und der Nassaustraße. Im einzelnen werden folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung Langerfeld

Flur 479

Flurstücke 120/40, 41, 46, 47, 141, 142, 216, 217, 218, 219, 228 und 229.

Flur 480

Flurstücke 5/1, 24/1, 31/1, 22/2, 31/2, 3/3, 6, 13, 55/14, 56/14, 15, 25, 26, 27, 28, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 54, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76.

Flur 481

Flurstücke 54/1, 64/1, 65/1, 51/2, 86/3, 46, 47, 48, 52, 53, 55, 58, 59, 61, 130/71, 77, 79, 120, 124, 125, 173, 174, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 185, 186, 187, 188, 196, 203, 204, 207, 208, 209, 210, 212, 213, 215, 216, 223, 224, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243.

Flur 490

Flurstücke 33/1, 42/1, 88/1, 42/2, 88/2, 52/4, 149/9, 22, 23, 24, 25, 26, 170/29, 30, 31, 138/32, 34, 38, 39, 43, 44, 45, 46, 48, 127/49, 57, 58, 83, 101, 183, 184, 186, 187, 188, 189, 190, 193, 194, 195, 197, 198, 199, 200, 201, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 212, 213, 228, 229, 230, 231, 232, 263, 265, 266, 267, 268, 271, 272.

Flur 491

Flurstücke 1, 37/1, 45/1, 2, 36/2, 37/2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 22, 23, 24, 25, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 66/40, 67/40, 68/40, 69/40, 41, 43, 44, 47, 54, 59, 70, 71, 72, 74, 76, 77, 79, 80, 84, 85, 89, 90, 91, 92, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102.

Flur 492

Flurstücke 2, 3, 80/3, 138/5, 145/6, 7, 99/73, 100/74, 75, 163, 172, 173, 174, 203, 204, 212.

(2) Ein Lageplan, in dem die von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücke gekennzeichnet sind, liegt zur Einsichtnahme in der Plankammer des städtischen Vermessungs- und Katasteramtes (Verwaltungsgebäude Wuppertal-Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 302) aus.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen

- a) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;
- b) nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;
- c) genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b) Unterhaltungsarbeiten und
- c) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes — spätestens nach Ablauf von zwei Jahren — außer Kraft.

Wuppertal, 25. Mai 1970

Der Oberbürgermeister
Johannes Rau

Die vorstehende Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre, die der Rat der Stadt am 25. Mai 1970 beschlossen und der Regierungspräsident in Düsseldorf am 16. Juni 1970 genehmigt hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 22. Juni 1970

Der Oberbürgermeister
Johannes Rau

30. Bestellung eines Standesbeamten

Herr Stadtoberinspektor Günther Knoche wurde zum stellv. Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wuppertal-Elberfeld bestellt.

Wuppertal, 11. Juni 1970

Der Oberstadtdirektor
I. V.: Hallupp
Beigeordneter

Der nächste Stadtbote erscheint voraussichtlich Ende Juli 1970